

1 Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Verkauf und/oder Werkerstellung von technischen Erzeugnissen („Lieferung und Leistungen“) durch die KKS Ultraschall AG, 6422 Steinen („KKS“) und sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von KKS ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote, Prospekte und Kataloge oder anderweitige Offerten der KKS sind unverbindlich. Ebenso sind Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Masse, Gewichte etc. als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
- 2.2 Sämtliche Rechte an Unterlagen verbleiben bei derjenigen Vertragspartei, welche sie ausgehändigt hat und dürfen nicht an Dritte ausgehändigt werden.
- 2.3 Die Bestellung durch den Besteller stellt ein bindendes Angebot dar, welches die KKS innert 14 Tagen durch Zusenden einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Der Vertrag kommt mit dieser Auftragsbestätigung zustande. Bestellungsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der KKS und können mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, welche vom Besteller zu tragen sind. Eine Annulierung vor der Auftragsbestätigung hat eine Administrativgebühr zur Folge. Nach der Auftragsbestätigung ist eine Annulierung resp. Rücktritt nur unter vollständiger Schadloshaltung (mind. Administrativgebühr) von KKS möglich.
- 2.4 Als Vertragsbestandteil gelten in folgender Reihenfolge die Auftragsbestätigung inkl. allfälliger Beilagen, die vorliegenden AGB und das Bestellformular.
- 2.5 Die Leistungen der KKS sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die KKS ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.6 Werden Zeichnungen, Pläne, Software oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so erkennt der Besteller die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der KKS. Alle solchen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der KKS Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags sind sie auf Wunsch der KKS dieser zurückzugeben oder zu vernichten.
- 2.7 Es gelten die Vorschriften und Normen hinsichtlich Betriebssicherheit und/oder Krankheits- und Unfallverhütung am Sitz der KKS. Die Berücksichtigung spezieller Vorschriften eines Bestimmungslandes oder andere Schutzvorrichtung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Erfolgt die Lieferung erst nach Ablauf von 6 Monaten, aus Gründen die vom Besteller zu vertreten sind, ist KKS berechtigt, die zum Zeitpunkt des Liefertages gültigen Preise zu verrechnen. Eine Preisanpassung infolge Bestelländerungen bleibt vorbehalten.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise von KKS in Schweizer Franken inklusive MwSt. ab Werk der KKS in Steinen, ohne Verpackung, Lieferung, Versicherung, Zöllen, Abgaben und sonstigen Nebenkosten oder irgendwelchen Abzügen. Bei allen Aufträgen hat die Zahlung des Kaufpreises unter Vorbehalt andere Vereinbarung in folgenden Schritten zu erfolgen:
- Ein Drittel nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - Ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist
 - Ein Drittel bei Versandbereitschaft der Ware.
- 3.3 Die Zahlungen haben jeweils mit einer Frist von 30 Tagen ab dem Zahlung auslösenden Ereignis (Auftragsbestätigung, Ablauf, Versandbereitschaft) zu erfolgen. Im Falle verspäteter Bezahlung ist die gesamte Forderung fällig und der Besteller ist für die gesamte Forderung, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf, in Verzug und ist verpflichtet, einen Verzugszins von 5% pro Jahr und den Verzugsschaden (Maximum-Betrag) gemäss Verzugsschadentabelle des Verbandes Schweizerischer Inkassounternehmen zu bezahlen (siehe <https://inkassoverband.ch>). Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Sofern eine Zahlung mit Wechseln vereinbart wurde, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.
- 3.5 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die KKS nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichten.
- 3.6 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist KKS berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss KKS aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist KKS ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten.

4 Lieferung

- 4.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr, Ausfuhr, Transit und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die von KKS definierten wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind und der Besteller sämtlicher vertraglicher oder auservertraglichen Verpflichtungen gegenüber KKS nachgekommen

ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn KKS die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die KKS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

4.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die KKS verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis der verspäteten (Teil-) Lieferung. Die Verzugsentschädigung ist weiter auf den belegten Schaden des Bestellers beschränkt. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Weiterer Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller der KKS schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der KKS zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme der verspäteten (Teil-) Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine (Teil-)Annahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

4.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 4.1 bis 4.3 sind analog anwendbar.

4.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 4 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von KKS, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

5 Verpackung, Transport und Versicherung

5.1 Die Verpackung erfolgt durch KKS auf Kosten des Bestellers und wird nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von KKS bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

5.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beanstandungen hat sich der Besteller an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat. Die Pflicht zur Mängelrüge (Ziff. 8.1) bleibt jedoch bestehen.

-
- 5.3 Die Versicherung der Lieferungen obliegt vollständig dem Besteller auf seine Kosten, auch wenn sie vom Lieferanten auf ausdrückliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 KKS bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der KKS erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er KKS mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandhalten und zugunsten der KKS gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der KKS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Versandbereitschaftsmeldung auf den Besteller über.
- 7.2 Wird der Versand auf Begehr des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die KKS nicht zu vertreten hat, verzögert, obliegt es dem Besteller die Lieferungen auf seine Rechnung und Gefahr zu lagern und zu versichern.

8 Gewährleistung

8.1 Mängelrüge

- 8.1.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, zu prüfen. Der Besteller kann auch eine gemeinsame Abnahmeprüfung gegen Entgelt verlangen. Allfällige Mängel sind der KKS unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs detailliert aufzuführen („Mängelrüge“). Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die Lieferung und Leistung gilt überdies als mängelfrei, wenn der Besteller Lieferungen oder Leistungen der KKS nutzt.
- 8.1.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

8.2 Nachbesserung

- 8.2.1 Der KKS steht in jedem Fall ein Nachbesserungsrecht zu. Die Nachbesserung wird nach erfolgter Mängelrüge innert angemessener und dem Geschäftsgang entsprechender Zeit von der KKS oder von ihr bestimmten Personen durchgeführt.
- 8.2.2 Erachtet der Besteller nach Nachbesserung die Lieferung und Leistungen weiterhin als mangelhaft, hat er dies mit erneuter eingeschriebener detaillierter Mängelrüge umgehend KKS mitzuteilen. Die KKS wird eine zweite Nachbesserung innert angemessener Frist (vgl. Ziff. 8.2.1) vornehmen. Nach dieser Nachbesserung erfolgt vorbehältlich anderweitiger Abrede eine gemeinsame Abnahmeprüfung:

- KKS gibt dem Besteller Termine für die Durchführung der Abnahmeprüfung bekannt, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und KKS oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist.
- Sind allfällige Mängel oder Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte entsprechenden Preisabzug machen. Ein Vertragsrücktritt oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Sollte die Bestellung an so erheblichen Mängeln leiden oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrage ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist, so darf er diese verweigern. Die Annahmeverweigerung ist ausgeschlossen, bei Teillieferungen oder wenn die Lieferung ein errichtetes Werk auf Grund und Boden des Bestellers beinhaltet, welches nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden kann. Diesfalls steht dem Besteller lediglich eine angemessene Preisreduktion zu. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Die Abnahmeprüfung gilt als ohne Feststellung von Mängeln erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der KKS nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird oder wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 8.2.2 aufgesetztes Abnahmeprüfungsprotokoll zu unterzeichnen.

8.3 Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaftsmeldung oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit KKS auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die KKS nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 28 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

8.4 Ausschluss der Gewährleistung

8.4.1 Die Gewährleistung erlischt unverzüglich sobald der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung vornimmt und KKS unverzüglich darüber informiert und ihr Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8.4.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von KKS ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der KKS nicht zu vertreten hat.

8.4.3 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt KKS keine Gewähr.

9 Haftung

9.1 Jegliche Haftungsansprüche des Bestellers gegenüber der KKS sind wegbedungen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

9.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Lieferge-

genstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

- 9.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der KKS, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Alle Vereinbarung einschliesslich dieser Bestimmung können nur schriftlich abgeändert oder aufgehoben werden.
- 10.2 Sollte sich eine Bestimmung der Vereinbarung als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenen Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert gültig.
- 10.3 Sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung entstehen, einschliesslich aller Streitigkeiten bezüglich des Zustandekommens, der Bindungswirkung, der Ergänzung und Beendigung, sollen ausschliesslich durch die **ordentlichen Gerichte am Sitz von KKS** beurteilt werden.
- 10.4 Auf sämtliche Verträge der KKS mit dem Besteller ist **schweizerisches Recht** anwendbar (unter Ausschluss des Schweizerischen Internationalen Privatrechts sowie der Staatsverträge, insbesondere des Wiener Kaufrechts).

Diese AGB entspricht Inhaltlich der Ausgabe vom 10.07.2015